



Brüssel, den 16. September 2016
(OR. en)

12088/16

PE 87
INST 358

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Betr.:	Ausschuss unabhängiger Persönlichkeiten nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 – Ernennung eines Mitglieds und Billigung eines Schreibens an das Europäische Parlament

1. Der Präsident des Europäischen Parlaments, Herr Schulz, hat mit Schreiben vom 26. Mai 2016¹ an den amtierenden Präsidenten des Rates, Herrn Bert Koenders, den Rat ersucht, ein Mitglied des Ausschusses unabhängiger Persönlichkeiten gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003² zu ernennen. Präsident Juncker erhielt ein entsprechendes Schreiben.

2. Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 lautet:

“(1) Das Europäische Parlament prüft regelmäßig nach, ob die politischen Parteien auf europäischer Ebene die in Artikel 3 Buchstaben a) und b) genannten Voraussetzungen weiterhin erfüllen.

(2) Hinsichtlich der in Artikel 3 Buchstabe c)³ genannten Voraussetzung prüft das Europäische Parlament auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, die mindestens drei Fraktionen im Europäischen Parlament vertreten, durch Beschluss der Mehrheit seiner Mitglieder nach, ob die genannte Voraussetzung bei einer politischen Partei auf europäischer Ebene weiterhin erfüllt ist.

¹ 9759/16.

² ABl. L 297 vom 15.11.2003, S. 1.

³ Artikel 3 Buchstabe c: "sie beachtet insbesondere in ihrem Programm und in ihrer Tätigkeit die Grundsätze, auf denen die Europäische Union beruht, das heißt die Grundsätze der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit;"

Vor der Einleitung einer solchen Nachprüfung hört das Europäische Parlament die Vertreter der betreffenden politischen Partei auf europäischer Ebene an und bittet einen Ausschuss, dem unabhängige Persönlichkeiten angehören, innerhalb einer angemessenen Frist zu dieser Frage Stellung zu nehmen.

Der genannte Ausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Von diesen wird jeweils ein Mitglied vom Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission benannt. Die Sekretariatsgeschäfte und die Finanzierung des Ausschusses übernimmt das Europäische Parlament.

- (3) *Stellt das Europäische Parlament fest, dass eine der in Artikel 3 Buchstaben a), b) und c) genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist, so wird die betreffende politische Partei auf europäischer Ebene, die aus diesem Grund diese Eigenschaft verloren hat, von der Finanzierung nach dieser Verordnung ausgeschlossen."*

Ein ähnliches Verfahren gilt für politischen Stiftungen auf europäischer Ebene⁴.

3. Der AStV wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge

- der Ernennung von Herrn Ivan Korčok, Regierungsbevollmächtigter für den slowakischen Vorsitz des Rates der EU, zum Mitglied des Ausschusses unabhängiger Persönlichkeiten gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 für die Zeit bis zum 31. Dezember 2016 zustimmen;
- das in der Anlage enthaltene Schreiben an den Präsidenten des Europäischen Parlaments billigen.

⁴ Siehe Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1524/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2007 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 über die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und ihre Finanzierung (ABl. L 343 vom 27.12.2007, S. 5).

(draft reply)

Brussels,

President Martin SCHULZ
European Parliament
60, rue Wiertz
B-1047 Brussels

Dear President Schulz,

Thank you for your letter of 26 May 2016 by which you requested that the Council appoint a member to the committee of independent eminent persons established under Article 5 of Regulation (EC) No. 2004/2003 of the European Parliament and of the Council of 4 November 2003 on the regulations governing political parties at European level and the rules regarding their funding.

I am pleased to inform you that the Council has appointed, until 31 December 2016, Mr Ivan Korčok, ministre délégué for the Slovak Presidency of the Council of the EU, to the committee.

Yours sincerely,
